

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **15 (1931)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: „Muttersprache“, Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen erscheinen jeden zweiten Monat und kosten jährlich 5 Franken, mit Beilage 7 Franken.
Zahlungen sind zu richten an unsere Geschäftsstelle in Küsnacht (Zürich) auf Postcheckrechnung VIII 390.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftführer des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich).
Beiträge zum Inhalt sind willkommen.
Versandstelle: Küsnacht (Zürich). Druck: E. Glück & Cie., Bern.

An unsere Mitglieder.

Herzlichen Dank allen denen, die ihren Mitgliederbeitrag schon bezahlt haben, und besonders jenen, die noch einen kleinern oder größern Zustupf geleistet. Die Nachzügler möchten wir bitten, nicht länger zu warten; sonst kommt eines Tages die Nachnahme, und das ist für den Rechnungsführer umständlich und für den Empfänger ärgerlich. Um es ihnen recht bequem zu machen, wiederholen wir die nötigen Angaben: Mitglieder des Zweigvereins Bern zahlen an den „Berein für deutsche Sprache“, Bern, Postcheckrechnung III 3814, und zwar 7 Fr., Mitglieder des Basler Zweigvereins an die „Gesellschaft für deutsche Sprache“, Basel, Postcheckrechnung V 8385, und zwar 6 Fr.; alle übrigen Mitglieder zahlen 5 Fr. an die „Geschäftsstelle des Deutschschweizerischen Sprachvereins“, Küsnacht bei Zürich, Postcheckrechnung VIII 390. Für alle Bezüger der Zeitschrift „Muttersprache“ beträgt der Beitrag je 2 Fr. mehr. Wer die „Muttersprache“ bisher nicht bezogen hat, sie aber haben möchte und deshalb 2 Fr. mehr einzahlt als bisher, muß das auf dem Einzahlungsschein bemerken; sonst werden ihm die 2 Franken als freiwilliger Beitrag gebucht.

Es scheint, daß nicht alle Mitglieder unser Volksbuch 12 über „Sprachlichen Heimatschutz“ erhalten haben. Wir können uns das nicht erklären, bitten aber jene, auf die das zutrifft, sich bei der Geschäftsstelle in Küsnacht zu melden.

Der Ausschuß.

Zur Gesetzesprache.

Herr Ständerat Bertoni in Lugano, dem wir, wie allen andern Stände- und Nationalräten, Nr. 11/12 vorigen Jahrgangs mit dem Aufsatz über amtliche Sprachpflege (und unserer Antwort an Herrn Ständerat Just) zugesandt hatten, hat uns in einem Briefe geantwortet. Das freut uns als Beweis, daß er unsere Sendung gelesen hat, und wenn er auch durchaus nicht unserer Ansicht ist, so stellen wir doch gerne fest, daß der Ton des Briefes durchaus nicht unfreundlich ist. Da der Brief aber bezeichnend ist für die „Gründlichkeit“, mit der man in gewissen Kreisen Sprachfragen zu betrachten pflegt, und da sein Verfasser an einem neuen Beispiel nachweisen zu können glaubt, daß wir unrecht haben, wollen wir ihm hier antworten.

Zunächst warnt der Herr Ständerat allgemein vor dem „purismo“, der zur Lächerlichkeit führe (auch im Tes-

sin, sagt der Tessiner Ständerat!) und nicht am Plage sei. Zum Schlusse ruft er uns zu: „Pas trop de zèle!“ ... Dinge, mit denen wir ja durchaus einverstanden sind, sobald man unter „Purismus“ die Uebertreibung versteht. Wir haben ja Bundesrat Piletts Formel: „De la correction, mais pas de purisme“ angenommen und auf den in unsern Satzungen stehenden Grundsatz bezonnenen Maßhaltens ausdrücklich hingewiesen. Soweit wären wir mit Herrn Bertoni durchaus einig und können nur bedauern, daß der Herr Ständerat das nicht gemerkt hat.

Es handelt sich immer ums Maß, um die Anwendung des Grundsatzes auf den einzelnen Fall, und da kann man ja manchmal in guten Treenen verschiedener Meinung sein. In welchen Fällen Herr Ständerat Just recht hatte und weshalb, darauf geht sein Amtsgenosse mit keinem Wort ein; er begnügt sich mit der allgemeinen Versicherung, er sei „complemente“ seiner Meinung; dagegen glaubt er aus einem andern Gebiet ein neues Beispiel unglücklicher Verdeutschung bringen zu können. In unserm Zivilgesetzbuch sei der Ausdruck „Hypothek“, den „alle Bauern der deutschen Schweiz kennen“, ersetzt worden durch „Grundpfandverschreibung“, das „niemand versteht“. Darum habe auch keine einzige schweizerische Hypothekenbank den neuen Namen angenommen, und es gebe z. B. keine „Zürcher Kantonalgrundpfandverschreibungsbank“, aber immer noch eine „Schweizerische Hypothekenbank“ u. s. w.

Nun müssen wir leider sagen, daß da Herrn Ständerat Bertoni in Lugano etwas Aehnliches unterlaufen ist wie seinem Amtsgenossen Just von Luzern, der mit seinen Beispielen in Sachen hineingeraten ist, die er z. T. sachlich nicht genügend beherrschte. ... In der Tat steht in der deutschen Fassung des Zivilgesetzbuches nichts von „Hypothek“, aber es ist nicht richtig, daß es ersetzt sei durch „Grundpfandverschreibung“, sondern nur durch „Grundpfand“. Stellen wir die Namen einmal anhand der dreisprachigen Ausgabe des Gesetzbuches zusammen:

Der 22. Titel ist überschrieben: „Das Grundpfand. Du gage immobilier. Del pegno immobiliare“ und beginnt mit Art. 793, der lautet:

(deutsch:) „Das Grundpfand wird bestellt

(franz.) „Le gage immobilier peut être constitué

(ital.) „Il pegno immobiliare può esser costituito

als Grundpfandverschreibung, als Schuldbrief, oder als Gült“.

sous forme d'hypothèque, de cédula hypothécaire ou de lettre de rente“.